

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 7

Kiel, den 15. April

1961

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Verwaltungsanordnung über Heizkosten für Dienstwohnungen der Geistlichen. Vom 23. März 1961 (S. 47).  
Kollekten im Mai 1961 (S. 48) — Umbenennung der Kirchengemeinde Hamburg-Kahlstedt (S. 48) — Urkunde  
über die Teilung der Kirchengemeinde Elmshagen, Propstei Kiel (S. 48) — Verbandstag des Verbandes  
der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein (S. 49) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 49) — Stellen-  
ausschreibungen (S. 49) — Eingegangene Schriften (S. 49).

## III. Personalien (S. 50).

### Bekanntmachungen

#### Verwaltungsanordnung über Heizkosten für Dienstwohnungen der Geistlichen

Vom 23. März 1961

Auf Grund des Artikels 110 Absatz 1 Satz 2 der Rechts-  
ordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom  
6. Mai 1958 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 83)  
wird folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

## Nr. 1

(1) Die Kosten der Beheizung einer Dienstwohnung hat der  
Inhaber der Dienstwohnung zu tragen.

(2) Die Kosten der Beheizung umfassen die Kosten der Heiz-  
stoffe und der Bedienung einschließlich der Schlackenabfuhr.

## Nr. 2

(1) In Mehrfamilienhäusern, die eine gemeinsame Sammel-  
heizungsanlage besitzen, werden die Kosten der Beheizung auf  
die Wohnungsinhaber umgelegt.

(2) Ist die Feststellung des Verbrauchs durch Einbau von  
Wärmemessern möglich, so sind die auf diese Weise ermit-  
telten Kosten der Bewirtschaftung von jedem Wohnungsinha-  
ber zu tragen. Andernfalls sind die Kosten anteilig nach der  
Heizkörperfläche zu berechnen.

## Nr. 3

(1) Wenn eine Dienstwohnung an eine dienstlich betriebene  
Sammelheizung angeschlossen ist, die vorwiegend zur Behei-  
zung von Diensträumen dient, hat der Inhaber der Dienst-  
wohnung für die Mitbenutzung einen Heizkostenbeitrag zur  
Abgeltung der Kosten der Bewirtschaftung zu entrichten.

(2) Für die Berechnung des Heizkostenbeitrags gilt Nr. 2  
Absatz 2 entsprechend.

## Nr. 4

(1) Entstehen dem Inhaber einer Dienstwohnung durch die  
Bewirtschaftung einer Sammelheizungsanlage trotz sparsamer

Bewirtschaftung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat  
(z. B. infolge veralteter Bauweise der Anlage oder infolge  
eines übermäßig großen Umfangs der Dienstwohnung), be-  
sonders hohe Kosten, so kann ihm auf Antrag die Anstellungs-  
körperschaft einen Zuschuß zu den Kosten der Beheizung aus  
allgemeinen Mitteln bewilligen. Der Beschluß der Anstellungs-  
körperschaft bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Die Gewährung eines Zuschusses nach Absatz 1 setzt vor-  
aus, daß für die Beheizung der Dienstwohnung ein höherer  
Betrag nachgewiesen wird als bei einer angenommenen Ver-  
brauchsmenge von 120 Jtr. Zechenschmelzkofes Brech II nach  
dem ortsüblichen Preis für Behördenlieferungen frei Keller  
nach dem Stichtag von 1. Juli aufzubringen wäre. Der Zu-  
schuß darf die Mehraufwendungen nicht übersteigen.

## Nr. 5

(1) Wenn Diensträume (z. B. Amts- und Wartezimmer, Kon-  
firmandensaal) an eine Sammelheizung angeschlossen sind, die  
vorwiegend zur Beheizung einer Dienstwohnung dient, hat  
die Anstellungskörperschaft den Inhaber der Dienstwohnung  
für die Mitbenutzung zu entschädigen.

(2) Soweit die Entschädigung für das Heizen eines Amts-  
und Wartezimmers nicht im Rahmen der Amtszimmerent-  
schädigung (§ 30 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 28. No-  
vember 1958 — Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite  
137 —) erfolgt, richtet sich die Entschädigung nach dem Ver-  
brauch. Für die Feststellung des Verbrauchs gilt Nr. 2 Absatz  
2 entsprechend; bei der anteiligen Kostenberechnung nach der  
Heizkörperfläche ist für nicht ständig zu beheizende Räume  
(z. B. Konfirmandensäle) dieser Tatsache Rechnung zu tragen.

## Nr. 6

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Juli 1961 in  
Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.Nr. 5937/61/III/F 2

Kollekten im Mai 1961

Kiel, den 8. April 1961

## 1. Am Sonntag Rogate, 7. Mai:

Für den Christlichen Blindendienst und die Gehörlosen-seelsorge. Der Dienst an den Blinden und Gehörlosen ist eine große Aufgabe. Er erfordert viel Verständnis und Geduld, findet aber auch bereitwillige Aufnahme und dankbare Herzen. Darum bemüht sich die Landeskirche insbesondere um eine Förderung des christlichen Blindendienstes und die Ausbildung und Bestellung von Gehörlosen-seelsorgern in den Propsteien, sowie das Schrifttum für die Gehörgeschädigten. Mögen wir als Gesunde nicht vergessen, was wir diesen Brüdern und Schwestern, die von vielem ausgeschlossen sind, schuldig sind.

## 2. Am Pfingstsonntag, 21. Mai:

Für den Landesverein für „Innere Mission“  
Das Schwergewicht der Arbeit des Landesvereins liegt in den Ricklinger Anstalten. Über 1200 Geisteskranke werden dort gepflegt. Das Brüderhaus bildet jährlich junge Männer für den Diakonendienst in den Seimen und Gemeinden aus. Im Rahmen der „freiwilligen Erziehungshilfe“ werden gefährdete Jugendliche in der Seimerziehung betreut. Darüber hinaus finden 800 Alte und Gebrechliche in 7 großen Altersheimen Pflege und Versorgung für den Lebensabend. Am Pfingstsonntag gedenken die Gemeinden mit ihrem Opfer dieses großen Liebeswerkes im Bereiche unserer Landeskirche.

## 3. Am Sonntag, Trinitatis, 28. Mai:

Für die ökumenische Arbeit der EKD und die Arbeit der Ev. Auslandsgemeinden.

Weit über eine Million evangelischer Christen deutscher Herkunft in aller Welt sind mit der Evangelischen Kirche ihrer Heimat verbunden. Ihre Gemeinden brauchen Hilfe und Stärkung besonders in einer andersgläubigen Umwelt. Unsere Kirchen sehen es als ihre Aufgabe an, für die Ausbildung von Pastoren, die Unterhaltung theologischer Schulen und die Ausrichtung der evangelischen Predigt und Seelsorge zu sorgen. Alle Gemeinden der Heimat tragen eine Verantwortung dafür, daß die Botschaft des Evangeliums bei den Brüdern in der Welt lebendig erhalten und weitergetragen wird. Dazu hilft unser gottesdienstliches Opfer.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 6776/X/P 1

Umbenennung der Kirchengemeinde Samburg-Kahlstedt

Kiel, den 29. März 1961

Auf Grund des vom Landeskirchenamt unter dem 29. März 1961 genehmigten Beschlusses des Kirchenvorstandes in Samburg-Kahlstedt vom 5. Januar 1961 führt die Kirchengemeinde Kahlstedt in Zukunft den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 4622/61/I/5/Kahlstedt 1

Urkunde

über die Teilung der Kirchengemeinde  
Elmschenhagen, Propstei Kiel

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des durch die Kirchenleitung gemäß Artikel 153 Abs. 5 der Rechtsordnung eingesetzten Ausschusses der Kirchengemeinde Elmschenhagen und des Propsteivorstandes der Propstei Kiel wird angeordnet:

§ 1

Der Bereich der Kirchengemeinde Elmschenhagen wird in zwei selbständige Kirchengemeinden geteilt.

Die Teilung geschieht in der Weise, daß die bisherigen Seelsorgebezirke der 1. und 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elmschenhagen zu selbständigen Kirchengemeinden erhoben werden. Der Bezirk der 2. Pfarrstelle (Seelsorgebezirk Nord) erhält die Bezeichnung „Kirchengemeinde Elmschenhagen-Nord“; der Bezirk der 1. Pfarrstelle (Seelsorgebezirk Süd) erhält die Bezeichnung „Kirchengemeinde Elmschenhagen-Süd“.

§ 2

Die Grenze zwischen der Kirchengemeinde Elmschenhagen-Nord und der Kirchengemeinde Elmschenhagen-Süd bildet die Preetzer Chaussee, die mit Ausnahme der Häuser Nr. 133—205 zur Kirchengemeinde Elmschenhagen-Süd gehört. Das nördlich der Preetzer Chaussee liegende, von den Straßen Gr. Kamp, Feldscheide, Kreuzkamp, Sellkoppel, Dreiangel, Villacher Straße und Telfenweg begrenzte Gebiet gehört ebenfalls zur Kirchengemeinde Elmschenhagen-Süd. Das Gebiet der Kommunalgemeinde Klausdorf gehört vollständig zur Kirchengemeinde Elmschenhagen-Nord, auch soweit es südlich der Preetzer Chaussee liegt.

§ 3

Die Kirchengemeinde Elmschenhagen-Nord und Elmschenhagen-Süd gehören zum Kirchengemeindeverband Kiel.

§ 4

Die Kirche in Elmschenhagen steht beiden Kirchengemeinden solange zur Benutzung zur Verfügung, bis die Kirchengemeinde Elmschenhagen-Nord eine eigene Kirche besitzt. Das Nähere bestimmt eine Satzung, die der Kirchengemeindeverband erläßt.

§ 5

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elmschenhagen geht mit ihrem gegenwärtigen Pfarrstelleninhaber als 1. Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Elmschenhagen-Nord über.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elmschenhagen geht mit ihrem gegenwärtigen Pfarrstelleninhaber als 1. Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Elmschenhagen-Süd über.

Die vakante 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elmschenhagen (3. 3. ohne eigenen Seelsorgebezirk) wird der Kirchengemeinde Elmschenhagen-Nord als 2. Pfarrstelle, die vakante 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elmschenhagen (3. 3. ohne eigenen Seelsorgebezirk) wird der Kirchengemeinde Elmschenhagen-Süd als 2. Pfarrstelle zugewiesen.

§ 6

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 30. März 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.)

gez. Dr. Epha

J.-Nr. 3455/61/I/5/Elmschenhagen 1

Kiel, den 15. April 1961

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 3455<sup>1</sup>/61/I/5/Elmschenhagen 1

## Verbandstag des Verbandes der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein

Kiel, den 27. März 1961

Der 12. Verbandstag des Verbandes der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein ist für Mittwoch, den 24. Mai 1961 in Aussicht genommen. Es ist folgender Tagungsverlauf vorgesehen:

- 9.30 Uhr Gottesdienst im Dom, gehalten von Herrn Bischof D. Wester
  - 11.00 Uhr Verbandstag (Delegiertenversammlung) im Gemeindefaal „Domhalle“, Norberrdomstraße 4 für Gastteilnehmer Dombesichtigung
  - 13.00 Uhr Gemeinsames Mittagessen im „Sohenzollern“, Moltkestraße
  - 15.00 Uhr Versammlung im „Historischen Gasthof“ Saddeby Kaffeetafel  
Besichtigung der historischen Stätten
  - 17.30 Uhr Abschluß der Tagung in der Saddebyer Kirche
- Anmeldungen zur Teilnahme (über die Propsteigruppen) bis spätestens 10. Mai 1961 an den Vorstand, Kendsburg, Materialhofstraße 1 a.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 5903/61 I/VIII/7 H 15

## Ausreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zeiligenhafen, Propstei Oldenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Neustadt/S. einzusenden. Neues Pastorat vorhanden. Außenstelle der Oberschule Oldenburg am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
J.-Nr. 6344/61/Dez. VI/4/Zeiligenhafen 2 a

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eckernförde, Propstei Eckernförde, wird zum 1. 10. 1961 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Eckernförde, Kieler Str. 73, einzusenden. Pastorat vorhanden. Alle Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 6274/61/VI/4/Eckernförde 2 a

Auf Bitten der Ev.-Luth. Landeskirche Lutin weisen wir darauf hin, daß die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stokfelsdorf bei Lübeck zur Bewerbung ausgeschrieben ist. Bewerbungen bis 10. Mai 1961 an den Landeskirchenrat in Lutin, Albert-Mahlstedt-Str. 23.

J.-Nr. 4997/61/VI

## Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an der St. Trinitatiskirche in Schleswig-Friedrichsberg wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Neben dem üblichen kirchenmusikalischen Dienst sind fünf Wochenstunden Büroarbeit zu leisten. Geboten werden Vergütung nach Gruppe VII T.O.A mit Aufsteigungsmöglichkeit nach Gruppe VI b und eine gute Dreizimmer-Werkdienstwohnung mit Südbalkon.

Bewerber(innen) wollen ihre Unterlagen einreichen an den Kirchenvorstand Schleswig-Friedrichsberg, Zufurberbaum 1. Ablauf der Bewerbungsfrist am 1. Juni 1961.

J.-Nr. 6186/61 VIII/7 Friedrichsberg 4

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf, Propstei Kendsburg, soll zum 1. Juli 1961 neu besetzt werden. Nortorf ist eine Stadt von 6000 Einwohnern und bietet einer zielstrebigen Persönlichkeit gute Entfaltungsmöglichkeiten.

Die Kirche hat eine gute alte Marcussenorgel mit 26 Registern. Aufgabengebiet: Orgelspiel bei sämtlichen Gottesdiensten, Kindergottesdiensten, Taufen, Trauungen und Beerdigungen; Konfirmandensingen, Kirchenchor und Kinderchor, Posaunenchor und Jugendarbeit.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe VII T.O.A entsprechend den landeskirchlichen Vorschriften.

Bewerbungen werden innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes mit den üblichen Unterlagen an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Nortorf erbeten.

J.-Nr. 6429/61 VIII/7 Nortorf 4

Die Kirchengemeinde St. Peter der Nordseeheil- und Schwefelbäder St. Peter und Ording, die in einem Pfarrbezirk vereinigt sind, sucht für die neu errichtete Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) einen (eine) Kantor und Organist(in), der die Anstellungsfähigkeit B besitzt. Eine zweimanualige Orgel mit 20 Registern und 2 Kombinationen ist vorhanden. Erwartet wird neben dem Orgel- und Chordienst Hilfe in der Jugendarbeit. Ein Gemeindehaus mit mehreren Räumen wird in Kürze fertiggestellt.

St. Peter und Ording sind nach Westerland die meist besuchten Nordseebäder der schleswig-holsteinischen Westküste. Neben der Volksschule sind eine Privatvolksschule, eine Mittelschule und ein Gymnasium mit neusprachlichem und math.-naturwissenschaftl. Zweig, denen Internate angeschlossen sind, am Ort.

Die Vergütung erfolgt nach Gruppe VII T.O.A mit Aufsteigungsmöglichkeit nach Gruppe VI b. Wohnung könnte in absehbarer Zeit besorgt werden.

Bewerbungen werden innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in St. Peter (Nordsee) erbeten.

J.-Nr. 6592/61 VIII/7 St. Peter 4

## Eingegangene Schriften

1. Das Amt für Öffentlichkeitsdienst der Hamburgischen Kirche hat Einladungsprospekte und Plakate (Format DIN A 3) für den Kindergottesdienst in moderner und ansprechender Form herstellen lassen. Auskunft über Preise und Mengenrabatte erteilt die Druckerei „Pergamon-Druck und Verlag“ Hamburg 1, Hammerbrookstraße 93, die auch den Versand übernommen hat.  
Ein „Blatt für Offene Kirchen“ ist beim Amt für Öffentlichkeitsdienst der Hamburgischen Landeskirche, Hamburg 13, Feldbrunnenstraße 29, unmittelbar zu beziehen.

2. Vierteljahresschrift für Kirchen- und Geistesgeschichte Ost-europas — Kyrios —, begründet von Hans Koch, herausgegeben von Peter Meinhold im Lutherischen Verlagshaus Berlin, Einzelpreis 8,— DM. Diese Zeitschrift wird nunmehr fortgeführt, nachdem sie unter dem Zwang der Verhältnisse 1943 ihr Erscheinen einstellen mußte. Sie wird sich besonders des Gesprächs mit der orthodoxen Christenheit annehmen.

J.Nr. 6045/61/X/K 3

## Personalien

Die zweite theologische Prüfung haben  
bestanden:

Am 7. April 1961 die Kandidaten des Predigtamtes:

Hans-Dieter Bock aus Hamburg; Karl Behrend Sasfelmann aus Hamburg-Bahrenfeld; Joachim Krüger aus Pinneberg; Sieghard Kunze aus Sensburg/Ostpr.; Paul-Gerhard Meyns aus Hamburg; Albrecht von Kaab-Straube aus Kirschau/Krs. Bautzen; Hans-Joachim Rathjen aus Hamburg; Gerhard Kabling aus Halle/Saale; Dietrich Schreckenbach aus Mittweida/Sachsen; Eberhard Schulze aus Chemnitz und Hans Witt aus Berlin-Schöneberg.

Bestätigt:

- Am 23. März 1961 die Wahl des Pastors Selmut Schie, 3. 3. in Garstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Garstedt (3. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;  
am 28. März 1961 die Wahl des Pastors Wilhelm Lüneburg, bisher in Selent, zum Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel.

Eingeführt:

- Am 26. März 1961 Pastor Kurt Riemann als Pastor der Kirchengemeinde List a/Sylt, Propstei Südtondern;  
am 9. April 1961 der Pastor Dr. Werner Plauß als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Kronshagen, Propstei Kiel.